

**Zweite Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
für die Fakultät für Lebenswissenschaften:
Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit
der Universität Bayreuth
vom 25. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2022 (AB UBT 2022/009), die durch Satzung vom 30. März 2023 (AB UBT 2023/021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 27 das Wort „Studierender“ durch die Wörter „von Menschen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebensmittelchemie“ die Wörter „, das zweite Staatsexamen in Pharmazie“ eingefügt.
3. In § 7 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis schriftlich kündigen, wenn
 1. sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist oder
 2. die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirklich nicht mehr möglich erscheint.

²Vor der Kündigungserklärung hat die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gründe darzulegen und ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Widerspricht die Doktorandin oder der

Doktorand der Kündigung, entscheidet die Promotionskommission über die Wirksamkeit der Kündigung. ⁴Im Fall von Satz 1 Nr. 2 kann die Promotionskommission geeignete Maßnahmen zur einvernehmlichen Fortführung des Betreuungsverhältnisses ergreifen (bspw. Durchführung einer Konfliktberatung). ⁵Mit der Kündigung endet das Betreuungsverhältnis und die Betreuungsvereinbarung gilt als aufgehoben; darüber informiert die Betreuerin oder der Betreuer die Promotionskommission. ⁶Mit der Aufhebung der Betreuungsvereinbarung gilt die Annahme zur Promotion als widerrufen, sofern kein anderes Betreuungsverhältnis zustande kommt. ⁷Ein Anspruch auf das Zustandekommen eines neuen Betreuungsverhältnisses besteht nicht. ⁸Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Betreuungsverhältnis bis zum Zeitpunkt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 jederzeit kündigen; der Rücktritt vom Promotionsverfahren (§ 10 Abs. 1) gilt als Kündigung.“

4. In § 8 Satz 2 Nr. 9 Satz 2 werden die Wörter „Ausländerinnen oder Ausländer“ durch die Wörter „ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Tritt sie oder er zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, in dem ihr oder ihm noch keine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist, gilt die Dissertation als nicht eingereicht. ³Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihr oder ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. ⁴Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 6 und 7.
6. In § 14 Abs. 4 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Sollte die oder der Vorsitzende zu dem Schluss kommen, dass aufgrund technischer Schwierigkeiten die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums nicht möglich ist, wird das Verfahren abgebrochen; das Kolloquium ist dann neu anzusetzen.“
7. In § 24 Abs. 3 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „„Selbstkontrolle in der Wissenschaft““ durch die Wörter „für wissenschaftliche Integrität“ ersetzt.
8. In § 27 wird in der Überschrift das Wort „Studierender“ durch die Wörter „von Menschen“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 26. Juli 2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2024, Az. A 3527 - I/1.

Bayreuth, 25. Juli 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2024.